

**AUSFERTIGUNG
SOZIALGERICHT BREMEN**

§ 16 AS 1664/12 ER

BESCHLUSS

EINGEDRUCKT

05. NOV. 2012

Erl.....

In dem Rechtsstreit

Antragstellerin,

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwalt Jan Sürig,
Humboldtstraße 28, 28203 Bremen, Az.: - S-201/12 -

g e g e n

Jobcenter Bremen, vertreten durch den Geschäftsführer,
Doventorsteinweg 48 - 52, 28195 Bremen, Az.: - 21402BG0082752 aR 488/12 -

Antragsgegner,

hat die 16. Kammer des Sozialgerichts Bremen am 5. November 2012 durch ihre Vorsitzende,
Richterin Landwehr, beschlossen:

Der Antragsgegner wird im Wege der einstweiligen Anordnung verpflichtet, der Antragstellerin vorläufig für die Zeit ab dem 1. September 2012 bis zur rechtskräftigen Entscheidung über den Widerspruch vom 22. August 2012 gegen den Bescheid des Antragsgegners vom 7. August 2012, längstens jedoch bis zum 28. Februar 2013 Leistungen nach dem SGB II unter Zugrundelegung eines Regelbedarfs der Antragstellerin zu 1. in Höhe von 374,00 Euro zu gewähren.

Die Bewilligung erfolgt vorläufig und steht unter dem Vorbehalt der Rückforderung.

Der Antragsgegner trägt die notwendigen außergerichtlichen Kosten der Antragsteller.

Den Antragstellern wird für das erstinstanzliche Verfahren Prozesskostenhilfe bewilligt und Rechtsanwalt Jan Sürig als Prozessbevollmächtigter beigeordnet.

- 2 -

GRÜNDE

I.

Die Antragstellerin begehrt im Wege der einstweiligen Anordnung höhere Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch Zweites Buch (SGB II).

Die 1978 geborene Antragstellerin steht im laufenden Leistungsbezug nach dem SGB II. Sie lebt mit ihren Kindern und ihrem Lebensgefährten zusammen in einer gemeinsamen Wohnung. Der Lebensgefährte bezieht Leistungen nach § 3 Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) in Höhe von 387,68 Euro monatlich seit August 2012.

Mit Bescheid vom 7. August 2012 in der Fassung des Änderungsbescheids vom 10. September 2012 bewilligte der Antragsgegner für die Antragstellerin und ihre Kinder Leistungen nach dem SGB II für die Zeit vom 01. September 2012 bis zum 28. Februar 2013. Hinsichtlich der Höhe der Regelleistung für die Antragstellerin wurde ein Einkommen in Höhe von 37,00 Euro monatlich berücksichtigt. Gegen diesen Bescheid legte die anwaltlich vertretene Antragstellerin am 22. August 2012 Widerspruch ein. Ein Widerspruchsbescheid lag zum Tag der Beschlussfassung noch nicht vor.

Die Antragstellerin hat am 31. August 2012 um einstweiligen Rechtsschutz vor dem Sozialgericht Bremen ersucht. Eine Einkommensberücksichtigung in Höhe von 37,00 Euro sei rechtswidrig. Die erhaltenen Leistungen des Lebensgefährten der Antragstellerin nach dem AsylbLG seien insbesondere nach wie vor niedriger als die Leistungen nach dem SGB XII.

Die Antragstellerin beantragt,

1. den Antragsgegner im Wege der einstweiligen Anordnung zu verpflichten, der Antragstellerin Leistungen nach dem SGB II in Höhe des vollen Regelsatzes ohne Abzug für Einkommen zu bewilligen und auszuzahlen,
2. der Antragstellerin Prozesskostenhilfe unter Belordnung von Rechtsanwalt Sürig zu gewähren.

Der Antragsgegner beantragt,

den Antrag abzulehnen.

Er trägt vor, dass die erhaltenen Leistungen des Lebensgefährten der Antragstellerin nach den Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts erfolgt seien.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sachverhalts wird auf die Gerichtsakten und den Verwaltungsvorgang des Antragsgegners verwiesen. Diese haben vorgelegen und waren Gegenstand der Entscheidung.

- 3 -

- 3 -

II.

Der zulässige Antrag ist begründet. Die Voraussetzungen für den Erlass der hier begehrten einstweiligen Anordnung nach § 86b Abs. 2 S. 2 Sozialgerichtsgesetz (SGG; sogenannte Regelungsanordnung) liegen vor.

Nach § 86b Abs. 2 Satz 2 SGG kann das Gericht einstweilige Anordnungen zur Regelung eines vorläufigen Zustandes in Bezug auf ein streitiges Rechtsverhältnis treffen, wenn eine solche Regelung zur Abwendung wesentlicher Nachteile notwendig erscheint. Der Erlass einer solchen Regelungsanordnung setzt voraus, dass nach materiellem Recht ein Anspruch auf die begehrte Leistung besteht (Anordnungsanspruch) und dass die Regelungsanordnung zur Abwendung wesentlicher Nachteile notwendig ist (Anordnungsgrund). Sowohl der Anordnungsanspruch als auch der Anordnungsgrund sind gemäß § 920 Abs. 2 der Zivilprozessordnung (ZPO) i. V. m. § 86b Abs. 2 Satz 4 SGG glaubhaft zu machen. Besondere Anforderungen an die Ausgestaltung des Eilverfahrens ergeben sich aus Art. 19 Abs. 4 Grundgesetz (GG), wenn ohne die Gewährung vorläufigen Rechtsschutzes schwere unzumutbare, anders nicht abwendbare Beeinträchtigungen entstehen können, die durch das Hauptsacheverfahren nicht mehr zu beseitigen wären. Eine solche Fallgestaltung ist anzunehmen, wenn es - wie hier - im Verfahren des einstweiligen Rechtsschutzes um die Sicherung des verfassungsrechtlich garantierten Existenzminimums während eines gerichtlichen Hauptsacheverfahrens geht. Ist während des Hauptsacheverfahrens das Existenzminimum nicht gedeckt, kann diese Beeinträchtigung nachträglich nicht mehr ausgeglichen werden, selbst wenn die im Rechtsbehelfsverfahren erstrittenen Leistungen rückwirkend gewährt werden. Der elementare Bedarf eines Menschen kann grundsätzlich nur in dem Augenblick befriedigt werden, in dem er entsteht. Die Gerichte müssen in solchen Fällen, wenn sie sich an den Erfolgsaussichten der Hauptsache orientieren wollen, die Sach- und Rechtslage nicht nur summarisch, sondern abschließend prüfen. Dies gilt insbesondere, wenn das einstweilige Rechtsschutzverfahren vollständig die Bedeutung des Hauptsacheverfahrens übernimmt und eine endgültige Verhinderung der Grundrechtsverwirklichung eines Beteiligten droht. Entschließen sich die Gerichte zu einer Entscheidung auf dieser Grundlage, so dürfen sie die Anforderungen an die Glaubhaftmachung durch den Antragsteller eines Eilverfahrens nicht überspannen. Die Anforderungen haben sich vielmehr am Rechtsschutzziel zu orientieren, dass die Antragsteller mit ihrem Begehren verfolgen. Ist dem Gericht eine vollständige Aufklärung der Sach- und Rechtslage in einem solchen Eilverfahren nicht möglich, so ist anhand einer Folgenabwägung zu entscheiden (vgl. Bundesverfassungsgericht- BVerfG-, Beschlüsse vom 12. Mai 2005- 1 BVR 569/05, Rn. 19, 26 und vom 25. Februar 2009 - 1 BVR 120/09, Rn. 11, jeweils zitiert nach juris).

- 4 -

- 4 -

Unter Zugrundelegung dieser Grundsätze hat die Antragstellerin einen Anordnungsanspruch (a.) und einen Anordnungsgrund (b.) für die Zeit ab dem 1. September 2012 glaubhaft gemacht.

a. Die Antragstellerin hat einen Anordnungsanspruch glaubhaft gemacht. Dieser folgt aus § 20 Abs. 2 Satz 1 SGB II. Danach beträgt der Regelbedarf für Personen, die allein stehend oder allein erziehend sind oder deren Partner minderjährig ist, seit monatlich 374,- Euro.

Der Antragsgegner geht zu Unrecht von der Anwendbarkeit von § 20 Abs. 4 SGB II aus. Danach ist als Regelbedarf für jede volljährige Person einer Bedarfsgemeinschaft ein Regelbedarf in Höhe von monatlich 338,- Euro anzuerkennen. Diese Norm ist nach der Überzeugung der erkennenden Kammer nicht auf Fälle anzuwenden, in denen Leistungsbezieher nach dem SGB II in einer Bedarfsgemeinschaft mit Leistungsbeziehern nach dem AsylbLG leben. Das Bundessozialgericht –BSG– (Az.: B 14 AS 171/10 R) hat hierzu überzeugend aufgeführt:

„Andere Personengruppen, die ihren Lebensunterhalt ebenfalls nicht aus eigener finanzieller Kraft decken können, stehen zB Leistungen nach dem SGB XII oder dem AsylbLG zur Verfügung. Ziel des SGB II ist aber nur die Sicherung des Lebensunterhalts für nach dem SGB II leistungsberechtigte Personen. Dementsprechend kann § 20 Abs 3 Satz 1 SGB II [Anm.: jetziger § 20 Abs. 4 SGB II] grundsätzlich nur Konstellationen erfassen, in denen beide volljährige Angehörige der Bedarfsgemeinschaft dem Leistungssystem des SGB II unterfallen. Eine analoge Anwendung von § 20 Abs 3 Satz 1 SGB II auf nicht erwerbsfähige Hilfebedürftige, die mit Partnern in einer Bedarfsgemeinschaft leben, kommt jedoch, wie das BSG bereits entschieden hat (vgl BSG Urteil vom 16.10.2007 - B 8/9b SO 2/06 R - BSGE 99, 131 = SozR 4-3500 § 28 Nr 1, RdNr 19), bei einer Anspruchsberechtigung nach dem SGB XII in Betracht. Im Fall einer "gemischten Bedarfsgemeinschaft" zwischen einem Leistungsberechtigten nach dem SGB II mit einem nach dem SGB XII leistungsberechtigten Partner sind die Regelungen nach dem SGB XII lückenhaft. Auf gemischte Bedarfsgemeinschaften, in denen kein Anspruch auf jeweils 90 vH der Regelleistung nach § 20 Abs 2 SGB II besteht, wie dies bei der hier vorliegenden Bedarfsgemeinschaft zwischen einem nach SGB II Leistungsberechtigten und einem Leistungsberechtigten nach § 3 AsylbLG der Fall ist, ist dagegen § 20 Abs 3 Satz 1 SGB II nicht anwendbar.

bb) Die genannte Norm ist auch nicht entsprechend heranzuziehen. Eine analoge Anwendung eines Gesetzes auf gesetzlich nicht umfasste Sachverhalte kommt nur in Betracht, wenn die Regelung wegen der Gleichheit der zugrunde liegenden Interessenlage auch den nicht geregelten Fall hätte einbeziehen müssen. Wegen der Vorrangigkeit des gesetzgeberischen Willens gegenüber der richterlichen Rechtsetzung ist für eine Analogie schon dann kein Raum, wenn es nur zweifelhaft erscheint, ob die verglichenen Sachverhalte nicht doch derart unterschiedlich sind, dass durch eine Gleichstellung die gesetzliche Wertung in Frage gestellt würde (BSG Urteil vom 27.1.1987 - 6 RKa 28/80 - BSGE 61, 146, 147 = SozR 2200 § 368h Nr 4).

Nach der Konzeption des SGB II sollen Asylbewerber und ausreisepflichtige geduldete Personen als Leistungsberechtigte nach dem AsylbLG keine Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende erhalten. Der Gesetzgeber hat mit dem AsylbLG für den betroffenen Personenkreis ein besonderes Sicherungssystem geschaffen, das eigenständige und abschließende Regelungen zur Sicherung des Lebensunterhalts enthält (vgl BT-Drucks 15/1516 S 52). Systemprägend im Asylbewerberleistungsrecht ist die konkret-individuelle Bedarfsdeckung durch Sachleistungen (§ 3 Abs 1 Satz 3 AsylbLG; vgl Frerichs in jurisPK-SGB XII, § 3 AsylbLG RdNr 30). Wegen der Abhängigkeit vom

- 5 -

- 5 -

konkreten Bedarf des Leistungsberechtigten lässt sich ein der pauschalierten Regelleistung vergleichbarer monatlicher Wert der Leistungen nicht feststellen. Selbst wenn - wie im vorliegenden Fall - die Hilfe nach dem AsylbLG als Geldleistung gewährt wird, führt dies nicht zu einer Vergleichbarkeit der Regelungen des SGB II und des AsylbLG. Dies folgt daraus, dass die Beträge des § 3 Abs 2 Satz 2 AsylbLG weder mit noch ohne Taschengeld gemäß § 3 Abs 1 Satz 4 AsylbLG einen im Vergleich zum SGB II identischen Prozentsatz abbilden. Eine Gleichbehandlung von zwei nach dem SGB II leistungsberechtigten Partnern mit zwei Partnern, von denen einer nach dem AsylbLG anspruchsberechtigt ist, entspricht dem gesetzgeberischen Gesamtkonzept erkennbar nicht." (zitliert nach Jurs, Rn. 20 ff.)

Diesen Erwägungen schließt sich die erkennende Kammer vollumfänglich an. Insbesondere dürfte der Wortlaut des § 20 Abs. 4 SGB II eindeutig klarstellen, dass die Vorschrift nur auf Bedarfsgemeinschaften anwendbar ist, die aus zwei nach dem SGB II leistungsberechtigten Personen bestehen (so auch bereits SG Bremen, Beschluss vom 20.05.2011, Az.: S 28 AS 775/11 ER). Für eine Analogie ist aus oben zitierten Gründen kein Raum mehr. Das Gericht hat insbesondere zur Kenntnis genommen, dass gemäß des Bescheids vom 7. September 2012 der zugesprochene Betrag nach dem AsylbLG trotz Anlehnung an die Regelsätze nach dem SGB XII nicht dem Betrag der pauschalierten Regelleistung nach dem SGB II entspricht.

Dementsprechend steht der Antragstellerin hier der volle Regelbedarf aus § 20 Abs. 2 Satz 1 SGB II zu und ist entsprechend der Leistungsberechnung zugrunde zu legen.

(b.) Der Anordnungsgrund folgt aus der existenzsichernden Funktion der Grundsicherungsleistungen nach dem SGB II.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 103 SGG in entsprechender Anwendung.

III.

Der Antragstellerin war Prozesskostenhilfe zu bewilligen.

Nach § 73 a Sozialgerichtsgesetz (SGG) i. V. m. § 114 Zivilprozessordnung (ZPO) erhält ein Beteiligter, der nach seinen persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen die Kosten der Prozessführung nicht, nur zum Teil oder nur in Raten aufbringen kann, auf Antrag Prozesskostenhilfe, wenn die beabsichtigte Rechtsverfolgung Aussicht auf Erfolg bietet und nicht mutwillig erscheint.

Diese Voraussetzungen liegen vor. Insbesondere hat die Rechtsverfolgung Aussicht auf Erfolg. Insoweit wird auf die Ausführungen unter II. Bezug genommen.

- 6 -

- 6 -

HINWEIS

Dieser Beschluss ist nicht anfechtbar, weil der Wert des Beschwerdegegenstandes 750,00 Euro nicht übersteigt und wiederkehrende oder laufende Leistungen für mehr als ein Jahr nicht im Streit sind (§ 172 Abs. 3 Nr. 1 SGG in Verbindung mit § 144 Abs. 1 SGG).

gez. Landwehr
Richterin

Ausgefertigt:
Bremen, 08.11.2012

Krohn-Nagel
Krohn-Nagel, Justizangestellte

als Urkundebeamtin/Urkundebeamter der Geschäftsstelle

